

Teilrevision vom 23. November 2018 der IVSE: Synopsis des geltenden und neuen Rechts

Bisherige IVSE	Änderungen vom 23. November 2018
Art. 2 Bereiche ¹ Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche: A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht² liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.³ ² SR 311.1 ³ Seit Inkrafttreten der Änderung des Artikels 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (AS 2016 1256) liegt die Altersgrenze beim vollendeten 25. Altersjahr. Der Vorstand empfiehlt den Vereinbarungskantonen mit Beschluss vom 27. Januar 2017, die Leistungsabteilung bis zum vollendeten 25. Altersjahr zu garantieren.	¹ <i>unverändert</i> Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht² liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr. ² SR 311.1 ³ <i>Fussnote 3 aufgehoben</i>
Art. 5 Besondere Zuständigkeit ¹ Der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe b bewirkt keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie. ² Für Vergütungen von Leistungen der externen Sonderschulung hat derjenige Kanton die Kostenübernahmegarantie zu leisten, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.	¹ <i>unverändert</i> ^{1bis} Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung, ist der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig. ² <i>unverändert</i>

Bisherige IVSE	Änderungen vom 23. November 2018
VI.III INKRAFTTRETEN DER IVSE Art. 39 ¹ Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. ² Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.	Art. 39 Inkrafttreten der IVSE vom 13. Dezember 2002 <i>unverändert</i> Art. 39^{bis} Inkrafttreten der Teilrevision vom 23. November 2018 ¹ Die Teilrevision vom 23. November 2018 ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle bestehenden und neuen Platzierungen anwendbar. ² Sie tritt spätestens nach 12 Monaten in Kraft, nachdem ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. ³ Der Vorstand VK legt das Datum des Inkrafttretens fest.